

SOCIÉTÉ EN COMMANDITE SIMPLE
INSCRITE AU BARREAU DE LUXEMBOURG

KLEYR GRASSO



GERMAN DESK

RUNDSCHREIBEN #6

DEZEMBER 2024

T +(352) 227 330-1
F +(352) 227 332
A 7, rue des Primeurs | L-2361 Strassen
B.P. 559 | L-2015 Luxembourg

E mail@kleyrgrasso.com
N° RCS B220509
Matricule 2017 2102 256
TVA LU 29909555

www.kleyrgrasso.com

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde des German Desk,

mittlerweile sind wir bereits seit mehr als zwei Jahren bei **KLEYR_GRASSO** und integraler Bestandteil der Kanzlei, in der wir unsere Erfolgsgeschichte als deutschsprachiger Rechtsberater in Luxemburg fortgeschrieben und unsere Position weiterhin verfestigt haben.

Wir haben unser internationales Ranking mit den diversen Praxisgruppen, individuell und/oder als Desk erfolgreich beibehalten und sind weiterhin tatkräftig und kontinuierlich dabei uns zu verbessern. Dies wäre ohne unsere Mandanten, den diversen Dienstleistern sowie den luxemburgischen und deutschen Interessengruppen in dieser Form nicht möglich. Daher möchten wir uns an dieser Stelle bei Ihnen für die Unterstützung, Ihr Vertrauen und insbesondere die Übertragung einiger besonders spannender Mandate im Geschäftsjahr 2024 bedanken.

Wir freuen uns Ihnen weiterhin als Ihr luxemburgischer, starker, vertrauensvoller und pragmatischer Rechtsberater in ihren diversen Projekten sowohl rechtlich als auch regulatorisch und steuerrechtlich zur Seite zu stehen und bieten bei Bedarf auch Hilfestellung bei der Eingliederung in die DACH-Region, sei es durch die Verknüpfung von Kontakten oder Sonstiges.

Nun neigt sich das Geschäftsjahr 2024 dem Ende zu und wir freuen uns, Sie mit dieser Ausgabe unseres Newsletters auf den neuesten Stand zu bringen. In dieser #6 Ausgabe unseres Rundschreibens, wollen wir Ihnen Orientierung und relevante Informationen zu dem sich ständig weiterentwickelnden Rechtsrahmen in Luxemburg bieten.

In dieser Ausgabe erwarten Sie daher spannende Neuigkeiten, wertvolle Tipps und Einblicke, welche Ihnen dabei helfen sollen, sich einen besseren Überblick zu verschaffen und Ihre Ziele zu erreichen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse und Ihre Treue. Lassen Sie uns gemeinsam in eine erfolgreiche Zukunft blicken.

Ihr German Desk
KLEYR GRASSO

Mevlüde-Aysun TOKBAG
Head of Investment Funds / German Desk

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
Basel IV	4
Gesetz vom 15. Juli 2024 über die Übertragung von notleidenden Krediten	7
Kontrollpflichten der Verwahrstellen bei AIF, die in illiquide Vermögenswerte investieren, und damit verbundene Informationspflichten der AIFM	9
Wichtige Neuerungen in Bezug auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse	10
Aktualisierung des CSSF-Rundschreiben 12/522	12
Nationale Identifikationsnummer (<i>Matricule</i>) – Neue RCSL Anmeldevoraussetzungen	14
Anpassung der Größenkriterien für Kleinst-, kleine, mittlere und große Unternehmen oder Konzerne	18
DORA	20
Veröffentlichung der ELTIF-RTS	22
SFDR im Laufe des Jahres 2024	23
Blockchain	25
Unser GERMAN DESK	27
Kontakt.....	28



BASEL IV

Unter den „**Basler Vereinbarungen**“ werden die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegten Empfehlungen Basel I (1998), Basel II (2004), Basel III (2010) und Basel IV (2017, auch als bzw. offiziell Basel III – Teil II, Basel III-Finalisierung oder Basel III Reformpaket bekannt) verstanden. Als Empfehlungen / internationale Vereinbarungen sind diese innerhalb der EU nicht verbindlich, sondern müssen in der EU bzw. den Mitgliedstaaten erst eingeführt werden.

Die Basler Vereinbarungen sollen – vereinfacht dargestellt - die Solidität und Resilienz des Bankensektors durch konkrete Vorgaben (Regulierung) stärken und bauen hierbei aufeinander auf, wobei den Aspekten der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung, Offenlegungspflichten und der Bankenaufsicht eine besondere Bedeutung zukommt. Hauptziel der Basler Vereinbarungen ist es mithin potenziellen zukünftigen Krisen und den hiermit verbundenen Gefahren für das Bankensystem und folglich der Wirtschaft insgesamt effektiv vorzubeugen.

Basel III wurde in Folge der Finanzkrise von 2007 bis 2008, die im Bankenbereich erhebliche Regulierungsdefizite aufdeckte, vereinbart und sowohl auf europäischer als auch internationaler Ebene umgesetzt. Im Jahr 2010 wurde jedoch „lediglich“ eine vorläufige Endfassung des als Basel III bekannten internationalen Regulierungsrahmens veröffentlicht, die das Ziel verfolgt, die Widerstandsfähigkeit der Banken zu erhöhen und hierbei eine schrittweise Umsetzung vorsieht.

Konkret wurde Basel III durch (i) die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Kapitaladäquanzverordnung; „**CRR**“) und (ii) die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Eigenkapitalrichtlinie; „**CRD**“) in die EU-Rechtsordnung eingeführt, die in der Folge stetig abgeändert wurden.

CRR und CRD sind in Luxemburg mithin bereits seit vielen Jahren in Kraft, anwendbar und im kontinuierlichen Wandel, so wie sich dies aus der kontinuierlichen Anpassung des Gesetzes von 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert („**Gesetz von 1993**“), ergibt. Die Implementierung in den luxemburgischen Banken- und Finanzsektor, insbesondere im Gesetz von 1993 und durch die entsprechenden Veröffentlichungen der CSSF (Rundschreiben und Verordnungen) ist bereits sehr weit fortgeschritten, aber es gibt noch viel zu tun und die Akteure haben sich in 2024 verstärkt mit der Vorbereitung auf Basel IV befasst.

Die Basel IV Implementierung in die europäische und luxemburgische Rechtsordnung erfolgte mittels Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze („**CRR III**“) und Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken („**CRD VI**“). Anzumerken ist hierbei, dass mit der CRD VI auch Bestimmungen in die EU-Rechtsordnung eingeführt werden, die kein Pendant in den Baseler Vereinbarungen haben, und die den



Herausforderungen unserer Zeit Rechnung tragen (Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (Stichwort EU-Klimaziele 2050) und der Brexit).

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, „**CSSF**“) hatte wie üblich auf die Veröffentlichung des EU-Bankenpakets CRR III / CRD VI vom 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt und auf die der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gegebenen rund 140 Mandate zur Entwicklung neuer Regulierungsprodukte wie technische Durchführungs-/Regulierungsstandards (*Implementing Technical Standards*, „**ITS**“; Regulatory Technical Standards „**RTS**“) und Leitlinien hingewiesen. Die Entwicklung dieser Detailbestimmungen wird naturgemäß Jahre in Anspruch nehmen, so dass Basel Vereinbarungen bzw. deren Umsetzung/Anwendung sich weiterentwickeln werden und die Adressaten werden, ungeachtet von ihrer Größe, sich weiterhin den technischen Herausforderungen stellen müssen und die hiermit verbundenen Kosten zu schultern haben.

CRD VI und CRR III sind bereits am 9. Juli 2024 in Kraft getreten (d. h. seit dem 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt), wobei die CRD VI von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2026 in nationales Recht umgesetzt werden muss (18 Monatsfrist), so dass diese grundsätzlich – mit Ausnahme der Bestimmungen über Zweigniederlassungen in Drittländern, die ein Jahr später, also ab dem 11. Januar 2027, gelten - ab dem 11. Januar 2026 anwendbar sein wird. Die CRR III als Verordnung wird bereits ab dem 1. Januar 2025 verbindlich anwendbar sein - wobei einige Bestimmungen bereits ab dem 9. Juli 2024 gelten. Andere Bestimmungen der CRR III hingegen werden in den kommenden Jahren schrittweise eingeführt.

Die CRD VI enthält unter anderem Bestimmungen zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörden zur Verhängung von Sanktionen und Abhilfemaßnahmen (Stichwort: Harmonisierung), Fit & Proper Anforderungen an Leitungsorganmitglieder und Schlüsselfunktionsinhaber, neue Voraussetzungen zu Anzeigepflichten (bzgl. geplanter Käufe/Verkäufe von qualifizierten Beteiligungen, der Übertragung wesentlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, im Rahmen Fusionen und Spaltungen), Verpflichtungen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken zur Erreichung der EU-Klimaziele, strengere Anforderungen für Banken aus Drittländern (Notwendigkeit zur Eröffnung von Zweigstellen (keine isolierte Erbringung von Kernbankdienstleistungen) inkl. nationalem Zulassungserfordernis (grundsätzlich) ohne Genehmigung grenzüberschreitender Tätigkeit innerhalb der EU)), die in der EU tätig werden wollen.

Die CRR III behandelt unter anderem, die Eigenkapitalunterlegung im neuen Kreditrisikostandardansatz, den Output Floor, die Einschränkung des auf internen Ratings basierenden Ansatz / Nutzung externer Ratings, Cryptoassets und die operationellen Risiken. Es werden einige neue Offenlegungspflichten eingeführt und es erfolgen eine Vielzahl an Änderungen an den bisherigen Offenlegungspflichten, die grundsätzlich ab dem 01. Januar 2025 zu beachten sind. Diese neue Offenlegungsvorschrift verlangen von den Banken die Veröffentlichung detaillierter qualitativer Informationen über ihre Krypto-Asset-Aktivitäten und die damit verbundenen Risikomanagementpraktiken sowie quantitativer Informationen über ihre Risikopositionen gegenüber Krypto-Assets. Abweichend von der vorgenannten Frist gilt die neue Offenlegung von Risikopositionen gegenüber Krypto-Anlagen und damit verbundenen Tätigkeiten bereits ab dem 30. Juni 2024.

Unzweifelhaft wird es nach den Vorbereitungsmaßnahmen in 2025 spannend zu beobachten, wie Basel IV sich auswirkt und in welcher Geschwindigkeit die IST und RTS veröffentlicht wird.



Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Basel IV (CRR III / CRD VI) in Luxemburg entweder durch dessen unmittelbare Anwendung oder durch die Implementierung in unsere Gesetze angekommen ist.

Zur Erhöhung der Transparenz, Finanzstabilität und Wettbewerbsneutralität kann man zusammenfassend festhalten, dass

- Kreditrisiken,
- Output Floor,
- Operationelle Risiken,
- Markt- und Kontrahentenrisiken

(nochmal) angeschraubt werden.



GESETZ VOM 15. JULI 2024 ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON NOTLEIDENDEN KREDITEN

Bereits im Juli dieses Jahres wurde das Gesetz vom 15. Juli 2024 über die Übertragung von notleidenden Krediten (das „**Gesetz**“) verabschiedet und veröffentlicht. Das Gesetz setzt u.a. die Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU um (die „**Richtlinie**“). Die Richtlinie ist Teil eines EU-Aktionsplans zum Abbau notleidender Kredite (*non-performing loans*, „**NPLs**“). Richtlinie und Gesetz definieren hierbei einen „notleidenden Kreditvertrag“ (*non-performing credit agreement*, „**NPCA**“) als einen Kreditvertrag, der als notleidende Risikoposition im Sinne des Artikels 47a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingestuft wird.

Ungeachtet des Umstands, dass eine Vielzahl an NPLs in den Bilanzen der Kreditinstitute ein Problem des jeweiligen Instituts ist, stellen diese de facto ein erhebliches Problem für den europäischen Wirtschaftsraum dar, da dies die Neu-Vergabe von Krediten durch diese be- bzw. verhindern. Aufgrund des sehr hohen Bedarfs an Krediten, sowohl der der Finanz- als auch der Realwirtschaft, musste neben den alternativen Finanzierungsformen (bspw. über Kreditfonds) den Kreditinstituten ein (harmonisierter) Rahmen für den Umgang mit NPLs/NPCA gegeben werden. Ziel der Richtlinie und der nationalen Umsetzungsgesetze und so auch des Gesetzes ist es daher die hohen Bestände an NPLs in den Bilanzen abzubauen und das Anhäufens von NPLs zu verhindern.

Dem Namen entsprechend hält das Gesetz Bestimmungen für die Käufer und Verkäufer von NPLs vor und regelt die Anforderungen an die Erbringung von Kreditdienstleistungen und die Beaufsichtigung von Kreditdienstleistern, wobei dies auch durch die entsprechenden Anpassungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert (das „**Gesetz von 1993**“) erfolgt. So führt das Gesetz einen neuen Dienstleister des Finanzsektors in Luxemburg ein: den Kreditdienstleister (Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes). Das Gesetz von 1993 enthält seitdem, unter anderem, den Unterabschnitt 2b „Sonderbestimmungen für Kreditdienstleister“ (Art. 28-14 ff. des Gesetzes von 1993), der sich mit diesen Kreditdienstleistern befasst. Kreditdienstleister werden durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (*Commission de surveillance du Secteur financier*, „**CSSF**“) zugelassen und beaufsichtigt, was aufgrund der diesen gestatteten Dienstleistungen und des Schutzbedürfnisses der Kreditnehmer zu begrüßen ist. Die soeben angesprochenen und nunmehr genehmigungspflichtigen „Kreditdienstleistungen“ sind hierbei die folgenden Tätigkeiten:

- a) Eintreibung oder Beitreibung von fälligen Zahlungen vom Kreditnehmer im Zusammenhang mit den Ansprüchen des Kreditgebers aus einem NPCA oder mit dem NPCA selbst;
- b) Neuverhandlung der Bedingungen mit dem Kreditnehmer im Zusammenhang mit den Ansprüchen des Kreditgebers aus einem NPCA oder dem NPCA selbst entsprechend den Anweisungen des Kreditkäufers, sofern der Kreditdienstleister kein Kreditvermittler im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates oder des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über



- Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ist;
- c) Verwaltung von Beschwerden im Zusammenhang mit Ansprüchen des Kreditgebers aus einem NPCA oder dem NPCA selbst;
 - d) Unterrichtung des Kreditnehmers über jede Änderung der Zinssätze oder Belastungen oder fällige Zahlungen im Zusammenhang mit Ansprüchen eines Kreditgebers aus einem NPCA oder mit dem NPCA selbst.

Kreditdienstleister können auch sogenannte Kreditdienstleistungserbringer einschalten, d.h. Dritte, auf die ein Kreditdienstleister zurückgreift, um Kreditdienstleistungen zu erbringen. Diese Inanspruchnahme unterliegen lediglich den Auslagerungsanforderungen des Artikels 8 des Gesetzes.

Zum besseren Verständnis der oben aufgelisteten Kreditdienstleistungen ist anzumerken, dass (i) es sich bei einem Kreditkäufer i.S.d. Gesetzes um eine natürliche oder juristische Person handelt, die kein Kreditinstitut ist und in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Ansprüche eines Kreditgebers aus einem NPCA oder den NPCA selbst kauft und (ii) unter Kreditgeber sowohl das Kreditinstitut, das einen Kredit vergeben hat als auch ein Kreditkäufer zu verstehen sind. Die Kreditdienstleister handeln mithin für die Kreditinstitute oder die Kreditkäufer.

Folglich findet das Gesetz keine Anwendung auf die Erbringung von Kreditdienstleistungen der Ansprüche eines Kreditgebers aus einem NPCA oder des NPCA selbst durch ein Kreditinstitut (Artikel 2(4) Nr.1(a) des Gesetzes). Angemerkt werden kann (muss), dass Gleiches auch (i) für Verwalter alternativer Investmentfonds, die gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds, wie abgeändert, zugelassen oder registriert wurden, (ii) Vermögensverwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften, die gemäß dem Gesetz vom 10. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, wie abgeändert (das „**Gesetz von 2010**“), zugelassen wurden, vorausgesetzt, dass die Investmentgesellschaft für den von ihr verwalteten Fonds keine Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 bestellt hat, sowie (iii) Darlehensgeber im Sinne von Artikel L.224-2 Buchstabe a) des Verbraucherschutzgesetzes, die kein Kreditinstitut sind, oder Darlehensgeber, die kein Kreditinstitut im Sinne von Artikel L.226-1 Nummer 20 des Verbraucherschutzgesetzes sind und der der Aufsicht einer zuständigen Behörde gemäß Artikel L.224-21 oder Artikel L.226-1 des Verbraucherschutzgesetzes unterliegen, gilt.

Grundsätzlich enthalten sowohl das Gesetz als auch das entsprechend abgeänderte Gesetz von 1993 eine Vielzahl an bekannten Bestimmungen (Zulassungsvoraussetzungen etc.). Hervorgehoben werden kann hier der Artikel 28-10 des Gesetzes von 1993, der den Kreditdienstleister die Möglichkeiten des freien Dienstleistungsverkehr und Gründung von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten (sogenannter Europäischer Pass) eröffnet.

Darüber hinaus werden Anforderungen an Kreditkäufer gestellt und diesen auch Pflichten aufgelegt. Eine CSSF-Zulassungspflicht besteht jedoch auch für luxemburgische Kreditkäufer nicht. Naturgemäß werden auch an die Ausgestaltung der Beziehung zwischen Kreditdienstleistern und den Kreditkäufern Anforderungen gestellt und Wohlverhaltensregelungen sowie Informationspflichten statuiert und der CSSF die üblichen Befugnisse eingeräumt.



KONTROLLPFLICHTEN DER VERWAHRSTELLEN BEI AIF, DIE IN ILLIQUIDE VERMÖGENSWERTE INVESTIEREN, UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONSPFLICHTEN DER AIFM

Nachdem die CSSF divergierende Praktiken der Verwahrstellen festgestellt hat, konkret dass einige luxemburgische Verwahrstellen, bei einer bestimmten Anzahl von in illiquide Vermögenswerte investierenden AIF, dazu neigen, eine gewisse Anzahl an Informationen und Transaktionsdokumenten zu sammeln, bevor die Investitionen getätigt werden, verlassen sich andere ausschließlich auf Ex-post-Kontrollen. Aus gegebenem Anlass erinnert die CSSF daher daran, dass Überprüfungen und Kontrollen vor dem Erwerb von illiquiden Vermögenswerten durchgeführt werden müssen. Mit anderen Worten: Es ist weder ausreichend noch akzeptabel, Ex-ante-Kontrollen durchzuführen, die nicht im Einklang mit den Artikeln 90 und 96 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission stehen.

Naturgemäß sind die Verwahrstellen darauf angewiesen, die erforderlichen Informationen von den jeweiligen AIFM rechtzeitig zu erhalten, um ihren Verpflichtungen entsprechend nachkommen zu können.

Die CSSF erwartet daher, dass (i) die AIFM alle erforderlichen Informationen rechtzeitig an die Verwahrstellen übermitteln und (ii) die Verwahrstellen die Voraussetzung für die Genehmigung der Zahlungen oder die Ermächtigung des AIFM zur Durchführung der Zahlungen vor der Zahlung überprüfen, zum Zeitpunkt der Zahlung Konsistenzprüfungen durchführen und nach den Zahlungen das tatsächliche Eigentum des betreffenden AIF an den Vermögenswerten überprüfen.



WICHTIGE NEUERUNGEN IN BEZUG AUF ARBEITSVERTRÄGE UND ARBEITSVERHÄLTNISSE

Das Gesetz vom 24. Juli 2024 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union wurde im Mémorial A Nr. 324 vom 31. Juli 2024 veröffentlicht.

Das Gesetz tritt am 4. August 2024 in Kraft.

Die wichtigsten Punkte, die Arbeitgeber beachten sollten, sind nachstehend aufgeführt:

1. Anpassung der erforderlichen Klauseln des Arbeitsvertrags (unbefristeter und befristeter Arbeitsvertrag), des Ausbildungsvertrags, des von der Leiharbeitsfirma zu erstellenden Projektvertrags sowie des Vertrags über die Beschäftigung von Schülern und Studenten während der Schulferien.

In der Praxis:

- **Denken Sie daran, Ihre Vorlagen für zukünftige Verträge zu überarbeiten** und die neuen Pflichtklauseln zu integrieren.
- Bei laufenden Verträgen sind Sie nicht verpflichtet, sie zu ändern, aber der Arbeitnehmer kann von Ihnen ein Dokument verlangen, das den neuen Bestimmungen entspricht. Sie haben dann 2 Monate Zeit, um dieses Dokument zu übermitteln.

2. Grundsätzliches Verbot von sogenannten „Exklusivitätsklauseln“. Es wird jedoch weiterhin möglich sein, eine Exklusivitätsklausel in Verträgen vorzusehen, sofern die Klausel durch einen „sachlichen Grund“ gerechtfertigt ist.

In der Praxis:

- **Vorsicht bei der Formulierung von Exklusivitätsklauseln.**
- Wenn Ihre laufenden Verträge Exklusivitätsklauseln enthalten, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, sind diese nun nicht mehr gültig. Sie sollten dann eine Änderung durch einen Zusatz zum Arbeitsvertrag in Erwägung ziehen.

3. Rahmen für die Probezeit eines befristeten Arbeitsvertrags, die nun mindestens zwei Wochen und höchstens $\frac{1}{4}$ der Dauer des befristeten Arbeitsvertrags oder der Mindestdauer, für die der befristete Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, betragen muss.

Es ist also z. B. nicht mehr möglich, in einem befristeten Arbeitsvertrag, mit einer Laufzeit von 8 Monaten, eine Probezeit von 6 Monaten vorzusehen (die Probezeit darf laut diesem Beispiel höchstens 2 Monate betragen).



4. Recht des Arbeitnehmers, einen Wechsel in eine andere Arbeitsform zu beantragen. Der Arbeitnehmer kann nun einmal alle 12 Monate (schriftlich oder mündlich) den Wechsel von einem befristeten zu einem unbefristeten Arbeitsvertrag, von einem Vollzeit- zu einem Teilzeitvertrag oder von einem Teilzeit- zu einem Vollzeitvertrag beantragen.

Der Arbeitnehmer kann dies beantragen, wenn er die folgenden Bedingungen erfüllt:

- > mindestens 6-monatige Betriebszugehörigkeit bei demselben Arbeitgeber; und
- > Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit.

Achtung: Sie haben **einen Monat Zeit**, um auf den Antrag zu reagieren, entweder durch Änderung des Arbeitsvertrags oder durch eine genaue **schriftliche** Begründung Ihrer Ablehnung.

5. Sanktion bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen: Geldstrafe von 251 bis 5.000 EUR pro betroffenem Arbeitnehmer (verdoppelt im Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren).



AKTUALISIERUNG DES CSSF-RUNDSCHREIBEN 12/522

Das besonders bedeutende CSSF-Rundschreiben 12/552 betreffend die Zentralverwaltung, die internen Governance und das Risikomanagement von Kreditinstituten und Gewerbetreibenden, die Kreditgeschäfte tätigen (das „**RS 12/552**“) wurde wieder einmal aktualisiert, vorliegend durch das CSSF-Rundschreiben 24/860 vom 29. August 2024. Ziel ist es erneut Klarstellungen vorzunehmen bzw. zu geben, zu harmonisieren und das RS 12/552 (sprachlich) zu verbessern.

So wird die Definition von „Bedeutenden Instituten“ in Teil I des RS 12/552 sprachlich angepasst/präzisiert und die Definition von "Transaktionen mit verbundenen Parteien" eingeführt. Klargestellt wird hierdurch, dass neben den „klassischen Geschäften“, sowohl bilanzwirksame als auch außerbilanzielle Kreditengagements und Forderungen zu den Transaktionen mit verbundenen Parteien gehören, aber auch sämtliche Transaktionen, durch die die Parteien erst zu verbundenen Parteien werden oder es zum Zeitpunkt der Transaktion bereits feststeht, dass die Parteien zu verbundenen Parteien werden.

Um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu fördern, wurde der Anwendungsbereich des RS 12/552 für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften für die Fälle, in denen diese u.a. in der Holdingkette zwischengeschaltet sind, geklärt. Der Umfang, in dem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Anwendung gelangen kann, ist hierbei zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen.

Auch wurden bestimmte einzelne Elemente des RS 12/552 aus Gründen der Kohärenz mit anderen geltenden Vorschriften in Einklang gebracht. Hervorzuheben sind hier u.E. nach insbesondere die Bestimmungen über das Vetorecht des Leiters der Risikomanagementfunktion und seine Fähigkeit, Entscheidungen der Geschäftsleitung anzufechten, um den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („**EBA**“) zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) vollständig zu entsprechen. Andere Anpassungen wiederum erfolgten, um dem CSSF-Rundschreiben 22/806 über Auslagerungsvereinbarungen zu entsprechen.

Daneben wurde in Teil II des RS 12/552 die Anforderung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses an das Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Berufsstand der Abschlussprüfer angepasst.

In Teil III, Kapitel 3 des RS 12/552 (Risikomanagement - Kreditrisiko) wurde neben einer Reihe sprachlicher Anpassungen in Bezug auf das Kreditrisiko nunmehr eine direkte Verbindung zu den CSSF-Rundschreiben 22/824 und 17/675 zur Übernahme der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung (EBA/GL/2020/06) respektive zur Übernahme der EBA-Leitlinien zu den Praktiken des Kreditrisikomanagements von Kreditinstituten und zur Berücksichtigung erwarteter Kreditverluste (EBA/GL/2017/06) (als Fußnote zu den Allgemeinen Grundsätzen) hergestellt.

Auch wurde im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG der Begriff "Risikokontrollfunktion" im gesamten RS 12/552 durch "Risikomanagementfunktion" ersetzt und die Rechtsverweise entsprechend aktualisiert.



Schießlich erfolgt der Hinweis darauf, dass die CSSF in naher Zukunft beabsichtigt eine konsolidierte und geänderte Fassung sämtlicher FAQs im Zusammenhang mit dem RS 12/552 zu veröffentlichen. Dieser Veröffentlichung sehen wir entgegen und hoffen auf eine Veröffentlichung im ersten Quartal 2025.



NATIONALE IDENTIFIKATIONSNUMMER (*MATRICULE*) – NEUE RCSL ANMELDEVORAUSSETZUNGEN

Nachfolgend finden Sie einige wichtige neue Regeln, die für alle Personen gelten, die im Register für Handel und Gesellschaften Luxemburg (*Registre de commerce et des sociétés Luxembourg – RCSL*), das vom Luxemburger Unternehmensregister (*Luxembourg Business Registers - LBR*) geführt wird, eingetragen sind oder eingetragen werden sollen.

Gemäß den neuen Regelungen gilt folgendes:

1. GRUND

Das LBR führt ein neues technisches Verfahren in seinen Formulare ein, um die Digitalisierung zu verbessern und den Prozess der Einreichung von Dokumenten beim RCSL zu rationalisieren, und aktualisiert die Vorschriften, um die Identifizierungsanforderungen für Personen anzuheben.

2. BETROFFENE

Alle beim RCSL registrierten Personen, unabhängig von ihrer Funktion (Aktionäre, Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand, Verwaltungsrat), ständige Vertreter, Rechnungsprüfer usw.), müssen dem RCSL ihre Nationale Identifikationsnummer (*Matricule*) (**LNIN**) mitteilen und zwar unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben oder nicht.

Nicht ansässige Personen, die keine LNIN haben, müssen sich an den RCS-Verwalter wenden, um eine solche LNIN im Laufe des Anmelde- und Registrierungsverfahrens zu erhalten.

3. BEDEUTUNG DER LNIN

Die luxemburgische Nationale Identifikationsnummer (LNIN) ist besser bekannt als Sozialversicherungsnummer "*numéro de matricule*" oder "*numéro CNS*", die sich aus Jahr, Monat und Geburtstag der betroffenen Person zusammensetzt, gefolgt von fünf Ziffern (JahrMonatDatumXXXXX).

4. AUSNAHMEN

Von der Einreichung einer LNIN befreit sind Personen, bei denen es sich (i) um einen gerichtlichen Vertreter handelt, der im Rahmen eines beim RCSL registrierten Verfahrens bestellt wurde, oder (ii) um einen Vertreter einer Gesellschaft ausländischen Rechts handelt, die im Großherzogtum Luxemburg eine Niederlassung eröffnet hat.



VERSCHIEDENE MÖGLICHE FÄLLE:

5. DIE PERSON HAT EINE LNIN

5.1. IST ABER NOCH NICHT BEIM RCSL REGISTRIERT

Wenn eine Person Gesellschafter eines beim RCSL registrierten Gesellschaft wird oder ein Mandat als Geschäftsführer/Vorstandsmitglied/Direktor annimmt oder Rechnungsprüfer usw. wird, ist sie verpflichtet, ihre LNIN beim RCSL zu hinterlegen, zusätzlich zu allen anderen üblichen Informationen, die dem RCSL zu übermitteln sind (Name, Vornamen usw.).

5.2. UND IST SCHON BEIM RCSL REGISTRIERT

Diese Person muss die Informationen des RCSL aktualisieren, indem sie ihre LNIN einreicht.

> BELEGE:

Personen, **die eine LNIN besitzen**, müssen bei der Einreichung ihrer Anmeldung beim **RCSL keine Belege** für die LNIN beifügen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass sie diese Informationen während des Anmeldeverfahrens zur Hand haben.

6. DIE PERSON HAT NOCH KEINE LNIN

Personen, die keine LNIN haben, müssen ein bestimmtes Verfahren befolgen und bestimmte Informationen bereitstellen, an dessen Ende eine spezifische und individuelle LNIN erstellt und dem Antragsteller vom RCS-Verwalter zugewiesen wird.

Der Antragsteller muss folgende Angaben machen: (i) Nachname; (ii) Vorname; (iii) Geburtsdatum, -ort und -land; (iv) Geschlecht (männlich, weiblich, unbekannt); (v) Staatsangehörigkeit und (vi) private Wohnanschrift (Nummer, Straße, Postleitzahl, Ort, Land).

> BELEGE:

- Zum **Nachweis der Identität** muss die Person eine Kopie eines der folgenden gültigen Dokumente vorlegen: (i) einen nationalen Personalausweis oder (ii) einen Reisepass.
- Zum **Nachweis der Adresse des privaten Wohnsitzes** muss die Person eine Kopie eines der folgenden Dokumente vorlegen (**nicht älter als sechs Monate**): (i) eine von der Gemeinde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung oder ein amtliches Dokument der für die Bestätigung der Wohnanschrift zuständigen regionalen Behörde oder (ii) eine von der für die Bestätigung der Wohnanschrift zuständigen regionalen Behörde, einer Botschaft, einem Notar oder einer Polizeidienststelle beglaubigte Ehrenerklärung der betreffenden Person.

Wenn keines dieser Dokumente vorgelegt werden kann, kann die Person auch eine so genannte "Versorgungsrechnung" (Wasser-, Strom-, Gas-, Telefon- oder Internetzugangsberechnung) vorlegen. Ein Strafregisterauszug, ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, ein Mietvertrag, eine Steuererklärung, ein Kontoauszug, ein Versicherungsvertrag, eine "Amazon"-Rechnung (oder ähnliches), eine Aufenthaltsgenehmigung usw. **werden vom RCSL jedoch abgelehnt**. Bitte beachten Sie, dass diese Dokumente nicht in einer Rangfolge aufgeführt sind.



> SPRACHE

Das RCSL ist in Bezug auf die Sprache flexibel und akzeptiert Dokumente in Französisch, Deutsch, Luxemburgisch oder Englisch. Einem Dokument in einer anderen Sprache muss eine nicht beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

7. ERSTELLUNG, ZUORDNUNG UND KOMMUNIKATION DER LNIN

Die vom RCS-Verwalter zugewiesene LNIN wird per Post an die Privatadresse der betreffenden Person geschickt. Hat jedoch ein Bevollmächtigter den Antrag gestellt und dies auf dem Antragsformular angegeben, kann auch dieser die LNIN erhalten.

7.1. DER BETROFFENE IST NOCH NICHT BEIM RCSL REGISTRIERT

Die Person muss bei der Anmeldung beim RCSL das entsprechende Verfahren befolgen und alle oben genannten Informationen einreichen, damit die LNIN erstellt und vom RCS-Verwalter zugewiesen werden kann. Wenn eine der oben genannten Informationen fehlt, kann der Antrag nicht gestellt werden.

7.2. DER BETROFFENE IST BEREITS BEIM RCSL REGISTRIERT

Die Person, die bereits beim RCSL registriert ist, muss das Verfahren zur Erlangung einer LNIN befolgen.

8. IN KRAFT TRETEN

Seit dem 12. November 2024 und während einer Karenzzeit (deren Ablauf vom LBR noch nicht festgelegt wurde) kann jede betroffene Person ihre LNIN mitteilen oder die Erstellung einer LNIN auf freiwilliger Basis beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die Person nach Ablauf der Karenzzeit das Anmeldeverfahren abschließen kann, wenn sie ihre LNIN oder die für die Erstellung einer solchen LNIN erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat.

9. AUSWIRKUNGEN AUF DAS RCSL UND DAS RBE

Die Verpflichtung zur Erstellung oder Registrierung einer LNIN für alle betroffenen Personen, die im RCSL registriert sind, betrifft das RCSL.

Dies hat jedoch auch eine indirekte Auswirkung auf das Nationale Register der Wirtschaftlich Begünstigten (*Registre national des bénéficiaires effectifs – RBE*). Wenn eine bei dem RBE registrierte Person keine LNIN hat, aber später durch ein Registrierungsverfahren bei der RCSL eine solche erhält, muss diese LNIN auch im RBE registriert werden.



10. VERÖFFENTLICHUNGEN

Informationen über das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und den gewöhnlichen Wohnsitz der betroffenen Personen werden **nicht** beim RCSL registriert, sondern an das Staatliche Zentrum für Informationstechnologie (*Centre des technologies de l'information de l'Etat – CTIE*) übermittelt, um in das nationale Personenregister integriert zu werden. Diese Informationen werden dem LBR ausschließlich zum Zweck der Erstellung der LNIN übermittelt.

Außerdem erscheint die LNIN **nicht** im RCSL-Auszug der betreffenden Gesellschaft und **ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich**.



ANPASSUNG DER GRÖßENKRITERIEN FÜR KLEINST-, KLEINE, MITTLERE UND GROßE UNTERNEHMEN ODER KONZERNE

Im Rahmen der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen hat Luxemburg die großherzogliche Verordnung vom 25. Oktober 2024 verabschiedet.

1. EINLEITUNG

Die **Hauptziele** der Rechnungslegungsvorschriften sind (i) die **Information** der Anleger auf den Kapitalmärkten, (ii) die Vermittlung eines Überblicks über vergangene Transaktionen und (iii) die **Verbesserung** der Unternehmensführung. Die Rationalisierung dieser Anforderungen ist von grosser Bedeutung, damit diese ihren Zweck erfüllen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen minimieren können.

2. HINTERGRUND

Die von Eurostat vorgelegten Zahlen zeigen eine **kumulierte** Inflation über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren (1. Januar 2013 bis 31. März 2023) von etwa 24,3 % in der Eurozone und über 27 % in der Europäischen Union insgesamt.

Darüber hinaus hat die hohe Inflation in den Jahren 2021 und 2022 die Kommission dazu veranlasst, die finanziellen Kriterien für die Bestimmung der Größenklasse von Unternehmen zu überprüfen und neu zu bewerten, was zu einer als notwendig erachteten Anpassung um 25 % geführt hat, um die Schwellenwerte für die Bestimmung der Kategorie von Unternehmen und Konzernen aufzurunden.

3. WIRKUNG

Diese Anhebung der Schwellenwerte wird dazu führen, dass bestimmte große Unternehmen als mittelgroße Unternehmen eingestuft werden, was sie von der Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen befreit wird. Gleichzeitig werden einige mittelgroße Unternehmen zu kleinen Unternehmen, was sie von der Pflicht zur Prüfung ihrer Abschlüsse durch einen Abschlussprüfer befreit. Was die Konzerne betrifft, so werden einige nicht unter die neu festgelegten Kriterien fallen und von der Veröffentlichung konsolidierter Abschlüsse befreit sein.

4. ÄNDERUNGEN

1. Das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils gültigen Fassung:

Artikel 1711-4, der die Verpflichtung der Muttergesellschaften zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts regelt, wird wie folgt geändert:



	Vorher	Nachher
Gesamtbilanzsumme	20 Millionen Euro	25 Millionen Euro
Nettoumsatz	40 Millionen Euro	50 Millionen Euro
Durchschnittliche Anzahl von Angestellten im Laufe des Jahres	250	250 (unverändert)

2. Das Gesetz vom 19. Dezember 2002 betreffend das Register für Handel und Gesellschaften und die Bchführung und Jahresabschlüsse von Unternehmen

Artikel 35, der die Kriterien für die Gliederung der Vermögensübersicht festlegt, wird wie folgt geändert:

	Vorher	Nachher
Gesamtbilanzsumme	4,4 Millionen Euro	7,5 Millionen Euro
Nettoumsatz	8,8 Millionen Euro	15 Millionen Euro
Durchschnittliche Anzahl von Angestellten im Laufe des Jahres	50	50 (unverändert)

Artikel 47, der die Kriterien für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung festlegt, wird wie folgt geändert:

	Vorher	Nachher
Gesamtbilanzsumme	20 Millionen Euro	25 Millionen Euro
Nettoumsatz	40 Millionen Euro	50 Millionen Euro
Durchschnittliche Anzahl von Angestellten im Laufe des Jahres	250	250 (unverändert)

5. IN KRAFT TRETEN

In Übereinstimmung mit der von der Kommission angebotenen Option hat Luxemburg beschlossen, diese Kriterien für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden.



DORA

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (*Digital Operational Resilience Act*, kurz „**DORA**“) hat die EU den rechtlichen Rahmen geschaffen, um die IT-Sicherheit und Resilienz im Finanzsektor zu stärken. Luxemburg, als einer der führenden Finanzplätze in Europa, hat sich 2024 intensiv mit der Umsetzung der DORA auseinandergesetzt. Vor allem der Fondssektor, der in Luxemburg von zentraler Bedeutung ist, war im letzten Jahr mit erheblichen Anpassungen konfrontiert.

Das Jahr 2024 war indirekt entscheidend für die Implementierung von DORA in Luxemburg. Fondsverwalter und andere Finanzakteure sahen sich mit umfangreichen Anforderungen konfrontiert. Die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (die „**CSSF**“) stellte umfangreiche Leitlinien bereit, um die praktische Anwendung der Verordnung zu unterstützen („**Leitlinien**“). Ein zentraler Aspekt der Leitlinien war die Klärung der Verantwortlichkeiten für IT-Sicherheit und Resilienz, insbesondere im Zusammenhang mit Drittanbietern. Laut CSSF tragen Fondsverwalter die Hauptverantwortung für die Einhaltung der DORA, auch wenn diese die IT-Dienstleistungen auslagern.

Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Verbesserung der Cybersicherheitsstrategien. Viele Fondsverwalter mussten ihre bestehenden IT-Systeme neu bewerten und umfassende Notfallpläne entwickeln. Die CSSF warnte davor, dass unzureichende Investitionen in IT-Sicherheit nicht nur regulatorische Folgen hätten, sondern auch die Glaubwürdigkeit des luxemburgischen Finanzplatzes gefährden könnten. Erste Fortschritte wurden bereits erzielt: neue Technologien zur Echtzeit-Überwachung und verbesserten ihre Meldeprozesse für IT-Vorfälle wurden implementiert.

Zusätzlich wurde die Beziehung zu externen IT-Dienstleistern stärker reguliert. Die CSSF machte deutlich, dass die Verantwortung für die digitale Betriebsstabilität bei den Fondsverwaltern liegt, auch wenn externe Dienstleister einbezogen werden. Dies führte zu einer intensiven Überprüfung bestehender Outsourcing-Vereinbarungen. Laut CSSF war die Dokumentation dieser Vereinbarungen im Jahr 2024 ein wiederkehrendes Problem, was zu Verzögerungen bei der Einhaltung der DORA führen konnte.

Die CSSF erinnert die Finanzinstitute in diesem Zusammenhang daran, dass nach der DORA, Finanzinstitute für bestimmte Meldungen einen LEI-Code benötigen und rät daher all denjenigen, die noch keinen LEI-Code haben, sich dieses zu beschaffen.

Die CSSF ist vorbereitet und erinnert daher auch daran, dass die Finanzinstitute ab dem 17. Januar 2025 der CSSF alle schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfälle gemäß den Anforderungen der jeweiligen Stufe 2 der DORA über das eDesk-Portal – entsprechend dem bereits aus dem des CSSF-Rundschreiben 24/847 bekannten Verfahren - melden müssen. Folglich sind die Finanzinstitute aufgefordert, die spezifische eDesk-Rolle "*IT Incident Notifier*" einzurichten, da diese zwingend für die Meldung der entsprechenden Vorfälle über eDesk verwendet werden muss und für die Finanzinstitute unerlässlich ist, um die DORA-Anforderungen erfüllen zu können.

Da jede geplante vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen sowie die Fälle, in denen eine Funktion kritisch oder wichtig geworden ist der CSSF angezeigt werden muss, erinnert die CSSF daran dass (i) bereits nach dem CSSF-Rundschreiben 22/806 gemeldete IKT-Auslagerungsvereinbarungen nicht erneut



unter DORA zu melden sind und (ii) diejenigen vertraglichen IKT-Vereinbarungen die bereits vor dem 17. Januar 2025 bestanden haben und nicht gemäß CSSF-Rundschreiben 22/806 gemeldet wurden, weil sie nicht als kritische oder wichtige IKT-Auslagerung im Sinne des vorgenannten Rundschreibens gelten, ebenfalls nicht als Meldung an die CSSF eingereicht werden müssen. Letztere müssen jedoch im Informationsregister aufgeführt werden.



VERÖFFENTLICHUNG DER ELTIF-RTS

Mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (die „**Verordnung**“) war es in Europa möglich einen Europäischen langfristigen Investmentfonds („**ELTIF**“) zu gründen. In den Jahren seit der Umsetzung der Verordnung wurde dem ELTIF jedoch nicht der sich versprochene Erfolg zuteil.

Mit der Verordnung 2023/606 vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (die „**ELTIF 2.0 Verordnung**“), welche seit dem 10. Januar 2024 in Kraft ist, sollte die zweite Stufe des ELTIFs gezündet werden, so zumindest die Hoffnung.

Am 19. Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) ihren Entwurf der technischen Regulierungsstandards (*regulatory technical standards* – „**RTS**“, der „**RTS Entwurf**“) zu der ELTIF 2.0 Verordnung. Nachdem die Europäische Kommission ihre Änderungsvorschläge zu dem RTS Entwurf der ESMA veröffentlichte wurde nun mit Wirkung zum 26. Oktober 2024 die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden veröffentlicht (die „**Delegierte Verordnung**“). Die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) hat das Antragsformular zur Aufsetzung eines ELTIFs bereits an die Anforderungen der Delegierten Verordnung angepasst.

In der Delegierten Verordnung findet dabei nur auf ELTIF Anwendung, welche der durch die ELTIF 2.0 Verordnung abgeänderten Verordnung unterlegen. Für ELTIFs, auf welche die ELTIF 2.0 Verordnung keine Anwendung findet, gelten weiterhin die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen.



SFDR IM LAUFE DES JAHRES 2024

Hiernach finden Sie eine kurze Darstellung der mit Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, wie abgeändert im Laufe des Jahres 2024 veröffentlichten Bestimmungen / Anpassungen:

- > Am 25. Juli 2024 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine neue konsolidierte Fassung der FAQ zu SFDR. Während es sich bei den meisten der fünfzehn neuen FAQ um Klarstellungen oder Illustrationen handelt, könnten einige einen erheblichen Einfluss auf die Investmentfondsbranche haben, so zum Beispiel:
 - die Klarstellung, dass registrierte AIFM Veröffentlichungsbestimmungen nachkommen müssen,
 - in Fällen, in denen ein Finanzmarktteilnehmer (z.B. ein AIFM) die negativen Auswirkungen seiner Investmentfonds aggregiert oder wenn es sich bei seinen Investmentfonds um *fund of funds* handelt, ein „*Look-through*“-Ansatz für die investierten Unternehmen, die THG-Emissionen verursachen, verfolgt werden sollte,
 - in Bezug auf den *good-governance-test* nach Artikel 8 der SFDR wurde bestätigt, dass Sachwerte wie Immobilien, welche über Zweckgesellschaften gehalten werden, keiner *good-governance-Prüfung* bedarf.

- > Am 21. August 2024 hat die ESMA ihre finalen Leitlinien zur Verwendung von ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in den Namen von Finanzprodukten (die „**Leitlinien**“) veröffentlicht. Neu aufzulegende Investmentfonds müssen sich demnach seit dem Stichdatum, dem 21. November 2024, an die Leitlinien halten. Bei bestehenden Investmentfonds gilt, dass diese bis zum 21. Mai 2025 Zeit haben, sich an die Bestimmungen der Leitlinien anzupassen und die Einhaltung dieser zu gewährleisten. Diese Leitlinien legen dabei die Kriterien für die Aufnahme spezifischer ESG-bezogener Begrifflichkeiten in Investmentfondsnamen fest. Die Bestimmungen der Leitlinien wurden im Rundschreiben 24/863 der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) veröffentlicht.
- > Grundsätzlich gilt dabei, dass der Name eines Investmentfonds (i) nicht irreführend sein sollte und (ii) die Fondsdokumentation die Nutzung der im Namen enthaltenen ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Begriffe stützt.
- > Am 13. Dezember 2024 veröffentlichte die ESMA drei weitere Fragen und Antworten zu den Leitlinien. Dabei stellt die ESMA unter anderem klar, dass Investmentfonds, welche weniger als 50% nachhaltige Investitionen enthalten, nicht als *bedeutsam in nachhaltige Anlagen* investierende Investmentfonds qualifizieren.
 - Am 17. Dezember 2024 wurde durch die *EU Platform on Sustainable Finance* das *Platform Briefing on product categorisation* (das „**Briefing**“) veröffentlicht. Hintergrund des Briefings ist die Reformierung der Kategorisierung im Rahmen der Offenlegungspflichten. Dabei soll es drei Hauptkategorien an Finanzprodukten geben (i) *Sustainable*, (ii) *Transition* und (iii) *ESG Collection*. Jedes Finanzprodukt, welches nicht unter eine dieser Kategorisierung fällt, wäre als *Unclassified Products* anzusehen. Die Kategorisierung unter eine der Hauptkategorien wäre dabei an



verschiedene Kriterien gebunden, so würde zum Beispiel bei der Kategorie *Sustainable* als Kriterium in Betracht zu ziehen, dass unter anderem ein bestimmter Anteil der Investitionen zu einem nachhaltigen Ziel beitragen muss.

Im Hinblick des Jahres 2025 sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Anhänge, welche in Bezug auf Artikel 8 respektive 9 qualifizierende Investmentfonds, veröffentlicht werden müssen, gegebenenfalls angepasst werden sollen.



BLOCKCHAIN

Die Blockchain-Technologie hat in den letzten Jahren zunehmend Einzug in den luxemburgischen Fondssektor gehalten. Gleichzeitig stellte sich die Frage, wie diese Innovationen innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens zu handhaben sind.

Insbesondere die Tokenisierung von Fondsanteilen entwickelte sich von einem Konzept zu einer realen Anwendung. Diese Technologie ermöglicht es, Fondsanteile auf einer Blockchain abzubilden, wodurch Investitionen effizienter abgewickelt werden können. Pilotprojekte zeigten, dass diese Methode den Zugang zu Fonds erleichtert und die Transaktionskosten senkt.

Zusätzlich wurde die Distributed-Ledger-Technologie („DLT“) in der Verwaltung und Abwicklung von Fonds getestet. Besonders in der Abwicklung von Anlegertransaktionen und der Buchhaltung konnten erste Effizienzgewinne verzeichnet werden. Dennoch blieben Sicherheits- und Datenschutzfragen ein zentrales Anliegen. Die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (die „CSSF“) unterstrich die Bedeutung eines robusten rechtlichen Rahmens, der Innovationen unterstützt, gleichzeitig jedoch die Risiken adressiert.

Die CSSF reagierte darauf mit spezifischen *White Papers* (*white paper on DLT* von Januar 2022) und betonte, dass Blockchain-Anwendungen den bestehenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention und zum Datenschutz entsprechen müssen. Sie führte 2024 eine Reihe von Konsultationen mit Marktteilnehmern durch, um regulatorische Klarheit zu schaffen. Laut CSSF besteht ein wachsender Bedarf an Standards, die die Interoperabilität von Blockchain-Systemen und deren Sicherheit gewährleisten. Trotz dieser Fortschritte blieben regulatorische Unsicherheiten ein Hindernis.

Für 2025 wird erwartet, dass Luxemburg die regulatorischen Rahmenbedingungen für Blockchain weiterentwickelt. Der Fokus liegt auf der Klarstellung, wie Fonds auf Basis von Blockchain-Technologie strukturiert und verwaltet werden können.

Die EU-weit anwendbare Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte, wie abgeändert (*MiCA*) könnte hierbei eine wichtige Rolle spielen, da sie grundlegende Standards für digitale Vermögenswerte und Blockchain-basierte Finanzprodukte setzt ([KG | News - Verordnung über Märkte für Kryptowerte \(MiCA\)](#)). In Bezug auf MiCA hat die ESMA am 17. Dezember 2024 ihre finalen Leitlinien und Regulatorische Technische Standards veröffentlicht.

Die CSSF wird voraussichtlich einen regulatorischen Schwerpunkt auf die Sicherheitsrisiken legen, die mit der Blockchain-Technologie einhergehen. Cyberangriffe und technische Schwachstellen stellen



weiterhin erhebliche Herausforderungen dar. Fondsverwalter müssen erhebliche Investitionen in Cybersicherheit und IT-Infrastruktur tätigen, um das Vertrauen von Investoren zu gewährleisten.

Dennoch bietet die Blockchain-Technologie dem Fondssektor langfristig enorme Chancen, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Luxemburg könnte sich durch die konsequente Nutzung dieser Innovationen als europäischer Vorreiter positionieren und Investoren weltweit anziehen.

Im Oktober 2024 hat die CSSF die Genehmigung erteilt, den ersten vollständig tokenisierten Fonds für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in Luxemburg aufzulegen. Die Anteile an diesem Fonds werden dabei über eine Blockchain-fähige Transfer-Agent-Plattform ausgegeben, die die Blockchain-Technologie für Transparenz, Sicherheit und operative Effizienz nutzt.



UNSER GERMAN DESK

Der German Desk ist ein Team aus Mitgliedern verschiedener Praxisgruppen und berät speziell unsere Mandanten der DACH-Region umfassend in allen für ihre private sowie geschäftliche Tätigkeit relevanten Bereichen des luxemburgischen Rechts. Alle unsere Rechtsanwälte verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Rechtsberatung in Luxemburg und/oder in der DACH-Region und sind auch bei der Rechtsanwaltskammer Luxemburg (*Barreau de Luxembourg*) zugelassen.

Gerade bei grenzüberschreitenden Projekten, bei denen zunehmend auch die immer stärker werdende Regulierung auf europäischer Ebene von Bedeutung ist, können wir unsere Mandanten optimal in ihrer eigenen Sprache und mit Kenntnis der Geschäftsgepflogenheiten und Unternehmenskultur betreuen.

Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Thematiken, die gerade bei grenzüberschreitenden Aktivitäten von Bedeutung sind. Rechtliche und regulatorische Gegebenheiten aus den verschiedenen Ländern werden nicht erst im laufenden Projekt erkannt, sondern im Vorfeld proaktiv analysiert und fließen somit unmittelbar in die Rechtsberatung mit ein. So ist sichergestellt, dass grenzüberschreitende, deutschsprachige Projekte unseres German Desk reibungslos und im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden. Die Interessen des Mandanten werden hierbei stets in den Vordergrund gestellt. Die Aufsetzung etwaiger Transaktionsdokumente kann auf Anfrage ohne Mehraufwand und unproblematisch in deutscher Sprache erfolgen.

Da unsere unmittelbare Beratung aus berufsstandesrechtlichen Vorschriften ausschließlich im luxemburgischen Recht erfolgen kann, verfügen wir zur Betreuung unserer Kunden in internationalen Transaktionen über ein weltweit bestehendes unabhängiges Netzwerk von mehr als 11.000 Experten in 100 Ländern (u.a. Multilaw), welche bei Bedarf involviert werden können.

Der Schwerpunkt des German Desk ist auf den Investmentfondsbereich für institutionelle Anleger und Initiatoren aus der DACH-Region konzentriert. Hier insbesondere berät das Team erfolgreich in der Strukturierung, dem Aufbau, der Anlage in und der Beratung von insb. alternativen Strukturen. Nicht zu vernachlässigen aber ist auch die Thematik rund um die Strukturierung des Familienvermögens (inkl. Vermögensnachfolge, Pro-Bono, Optimierung von Unternehmenseinheiten). Grenzüberschreitend sind wir ferner sehr aktiv im Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht.

Über das eigentliche Mandat hinaus, informiert unser German Desk regelmäßig über rechtliche und regulatorische Neuerungen durch Rundschreiben in deutscher Sprache, hält Vorträge auf Veranstaltungen, organisiert Diskussionsrunden zu aktuellen Themen und engagiert sich aktiv in den diversen Vereinigungen der Fonds- und Finanzbranche der DACH-Region.



KONTAKT

Mevlüde-Aysun TOKBAG

Partner, Head of Investment Funds & German Desk

T +352 227 330 790

M +352 621 543 565

E mevluede-aysun.tokbag@kleyrgrasso.com

A 7 rue des Primeurs L-2361 Strassen (Luxembourg)

<http://www.kleyrgrasso.com>